



DGSS
SATZUNG

Die Satzung der DGSS

Stand: Oktober 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Deutsche Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e.V.“ (im Folgenden “Gesellschaft” oder DGSS genannt), hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft vereinigt in der Sprecherziehung Tätige sowie sie unterstützende Personen(kreise). Sie sucht, die Verbindung von Sprechwissenschaft und Sprecherziehung zu vertiefen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung, Lehre und Pflege der gesprochenen deutschen Sprache: in Gespräch, Diskussion, Rede, Lesen, Erzählen, Künstlerischem Sprechen, deren Voraussetzung und störungsfreier Funktion in unmittelbarer und medienvermittelter Kommunikation.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks veranstaltet die Gesellschaft wissenschaftliche Fachtagungen, fördert fachspezifische Forschungs- und Bildungsvorhaben und Projekte sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen. Sie unterstützt damit die Aus- und Fortbildung der Angehörigen sprechender Berufe und widmet sich der Sprachpflege und Dialogförderung sowie der Jugend- und Erwachsenenbildung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Personen, die in der DGSS ein Amt innehaben, sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gesellschaft kann werden,

(a) wer in Bereichen der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung forschend oder lehrend tätig ist;

- (b) wer die Arbeit der Gesellschaft fördert;
 - (c) wer studiert und sich auf eine Abschlussprüfung in Sprechwissenschaft und/oder Sprecherziehung vorbereitet.
- (2)** Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, über den der Vorstand mit Mehrheit entscheidet.
- (3)** Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand der antragstellenden Person die Annahme des Antrages schriftlich mitgeteilt hat.
- (4)** Wird der Antrag abgelehnt, so kann die antragstellende Person Einspruch erheben. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5)** Auf Vorschlag des Beirats wird vom Vorstand verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft angetragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- (a) Tod;
- (b) Wegfall der Voraussetzung des § 3 Abs. (1);
- (c) Kündigung der Mitgliedschaft;
- (d) Streichung von der Mitgliederliste;
- (e) Ausschluss.

In diesem Fall entstehen keine Ansprüche an das Vermögen der Gesellschaft.

- (2)** Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Sie ist schriftlich an den 1. Vorsitz zu richten.
- (3)** Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
- (4)** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Gesellschaftsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5)** Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beitrag

- (1)** Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossen. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2)** In begründeten Fällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3)** Förderungsbeiträge und Spenden können in beliebiger Höhe einmalig oder regelmäßig geleistet werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1)** Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können einzeln oder gemeinschaftlich Anträge an die Organe der Gesellschaft (§ 7) stellen und haben ein Recht auf Auskünfte über alle die Gesellschaft und ihre Aufgaben betreffenden Fragen.
- (2)** Jedes Mitglied hat bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit ist nicht möglich.
- (3)** Landesverbände
 - (3.1)** Die Mitglieder können sich in Landesverbänden zusammenschließen. Die Landesverbände sind Zweigvereine der Gesellschaft.
 - (3.2)** Ihre Aufgabe ist die Verwirklichung des in § 2 genannten Zweckes der Gesellschaft, insbesondere durch
 - Erfahrungsaustausch
 - Fortbildungsveranstaltungen
 - Verfolgung berufs-, standes- und bildungspolitischer Ziele.
 - (3.3)** Bezeichnung, Organisation und Rechtsform der Landesverbände bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft.
 - (3.4)** Eine Vertretung jedes Landesverbandes berichtet dem Vorstand der Gesellschaft in der Regel zweimal jährlich über die Tätigkeiten.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind: der Vorstand, der Beirat, die Studierendenvereinigung, die Mitgliederversammlung. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitz, zwei Beisitzenden, dem Amt der Schriftführung und dem Amt der Kassenführung.
- (2)** Für den 1. Vorsitz ist in der Regel eine (a) promovierte hauptamtliche Fachvertretung oder (b) eine Fachvertretung mit einer Professur an einer Kunsthochschule zu wählen. Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung.
- (3)** Die beiden Vorsitzenden vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils für sich allein.
- (4)** Alle Vorstandsmitglieder müssen einen DGSS-Hauptprüfungsabschluss oder ein Diplom oder Zeugnis einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule erworben haben, das nach einem abgeschlossenen sprechwissenschaftlichem und/oder sprecherzieherischem Studium zur Ausübung des Berufs einer Sprecherzieherin/eines Sprecherziehers qualifiziert.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (f) Genehmigung von Veranstaltungen im Namen der Gesellschaft;
 - (g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2)** In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich und mit Angabe des Zweckes verlangen.
- (3)** Weigert sich der 1. Vorsitz, so ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt. Es übernimmt dann für diese Sitzung die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitizes.
- (4)** Der Vorstand muss den Mitgliedern mindestens alle sechs Monate über die Arbeit der Gesellschaft berichten.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder der Gesellschaft. Die näheren qualifizierenden Bedingungen für eine Wählbarkeit regelt § 8, Abs. 2 und 4.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder tritt es zurück, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen oder zurückgetretenen Mitglieds.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht (binnen 14 Tagen) eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei einer Einberufung des Vorstandes ist grundsätzlich erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine dringliche Entscheidung. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes bzw. in dessen Abwesenheit die der Sitzungsleitung den Ausschlag.
- (2) Vorstandsentscheidungen können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn keine Vorstandssitzung erfolgt.
- (3) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in einem eigenen Protokoll einzutragen und müssen enthalten:
- (a) Zeit und Ort der Sitzung,
 - (b) die Namen der Teilnehmenden und der Leitung,
 - (c) die gefassten Beschlüsse und dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

§ 12 Der Beirat

- (1) Innerhalb der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft ist zugleich Vorstand des Beirats.
- (3) Der Beirat besteht aus zwei ständigen Kommissionen: der Wissenschaftskommission und der Berufskommission. Gleichzeitige Mitgliedschaft ist nicht möglich. Mitglieder des Vorstandes können beratend an den Sitzungen der ständigen Kommissionen teilnehmen. Sowohl der Beirat als ganzer als auch seine ständigen Kommissionen beschließen Empfehlungen an den Vorstand.

§ 13 Aufgaben des Beirats

- (1)** Er koordiniert die Arbeit der Wissenschafts- und der Berufskommission.
- (2)** Protokolle der Kommissionen sowie eventuell zusätzlich eingerichteter Ausschüsse werden dem Beirat zugänglich gemacht.
- (3)** Bei Fortbildungs- und Veranstaltungsfragen kann nur der Beirat Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (4)** Für Sitzungen, ihre Einberufung und das Verfahren der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung (§§ 16, 17, 18) entsprechend.
- (5)** Die Ladungsfristen können durch Beschluss des Vorstands im Einvernehmen mit den beiden Kommissionsvorsitzenden verkürzt werden.

§ 14

1. Die Wissenschaftskommission

- (1.1)** Ihr können nur Mitglieder der DGSS angehören, die eine Prüfung im Sinne von § 8 (4) abgelegt haben und die sich über die sprecherzieherische Arbeit hinaus sprechwissenschaftlich ausgewiesen haben sowie promoviert oder an einer Hochschule tätig sind; diese Bedingungen gelten nicht für das nach 1.3 gewählte Mitglied. Die Höchstzahl der Mitglieder der Wissenschaftskommission beträgt 18.
- (1.2)** Die DGSS-Prüfstellenleitungen sind Mitglied kraft Amtes, ebenso jeweils eine Person von Hochschul- oder Universitätsstandorten mit sprechwissenschaftlich/sprecherzieherischen Studiengängen. Nimmt ein Mitglied kraft Amtes den Platz nicht in Anspruch, kann es für die laufende Legislaturperiode durch eine gewählte Person nach § 1.4 ersetzt werden.
- (1.3)** Die Studierendenvereinigung wählt ein Mitglied ihres Vorstandes sowie ein Ersatzmitglied für zwei Jahre in die Wissenschaftskommission.
- (1.4)** Die weiteren Mitglieder werden alle zwei Jahre bestimmt. Alle Organe der Gesellschaft können der Wissenschaftskommission Vorschläge unterbreiten. Die Wissenschaftskommission beschließt eine Empfehlung an den Vorstand der Gesellschaft. Dieser beschließt über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit.
- (1.5)** Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand über die Nachfolge auf Vorschlag der Wissenschaftskommission. Die Wissenschaftskommission schlägt hierzu dem Vorstand ein Ersatzmitglied vor. Ist von dem Austritt bzw. Ausschluss eine Prüfstellenleitung betroffen, gilt die entsprechende Prüfstelle als geschlossen. Darüber hinaus kann ein Mitglied auf Empfehlung der Wissenschaftskommission durch den Vorstand der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss besteht ein Einspruchsrecht beim Beirat. Der Beirat kann mit 2/3-Mehrheit dem Vorstandsbeschluss widersprechen. Daraufhin muss der Vorstand neu entscheiden.

(1.6) Die Aufgaben der Wissenschaftskommission sind:

- (a) Austausch von Forschungsergebnissen, Arbeit an sprechwissenschaftlichen Grundlagen und an Methoden der Sprecherziehung,
- (b) Verbindung zu angrenzenden Fachgebieten,
- (c) Rechenschaftsbericht zu jeder Mitgliederversammlung (wenigstens alle zwei Jahre),
- (d) Angelegenheiten von Studium und Prüfungen des DGSS-Studiums.
- (e) Vorbereitung von Veranstaltungen,
- (f) Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft bestellt auf Vorschlag des Beirats das herausgebende Gremium, das Publikationen der Gesellschaft eigenverantwortlich herausgibt.

Es besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus, entscheidet der Vorstand über eine ggf. zu erfolgende Nachbesetzung auf Vorschlag des Beirats.

(1.7) Die Wissenschaftskommission wählt für die Dauer von zwei Jahren je eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung leitet die erforderlichen Arbeiten, beruft Sitzungen ein und leitet diese. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung der Wissenschaftskommission hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.

2. Die Berufskommission

(2.1) Ihr gehören an:

- (a) je mind. eine delegierte Person sowie max. eine weitere Person aus dem Landesverband der DGSS (§ 6, Abs. 3), die Mitglieder der DGSS sind. Wird neben der delegierten Person aus einem Landesverband kein weiteres Landesverbandsmitglied abgeordnet, kann der nicht in Anspruch genommene Platz auch von einem anderen gewählten DGSS-Mitglied besetzt werden.
- (b) mind. ein Mitglied des Vorstandes der Studierendenvereinigung sowie max. eine weitere studierende Person für die Dauer von zwei Jahren,
- (c) von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder. Die Höchstzahl der Mitglieder in der Berufskommission beträgt 18.

(2.2) Die Aufgaben der Berufskommission sind:

- (a) Entwicklung berufspolitischer Programme und Konzepte auf Bundesebene,
- (b) Koordinierung der Arbeit der Landesverbände,
- (c) Verbesserung von PR-Konzepten,
- (d) Unterstützung bei der Kooperation mit anderen Berufsverbänden,
- (e) Mitwirkung an Prüfungsordnung und Studienrahmenplan,
- (f) Beratung des Vorstandes in berufspolitischen Fragen,
- (g) Rechenschaftsbericht zu jeder Mitgliederversammlung (wenigstens alle zwei Jahre).

(2.3) Die Berufskommission wählt einen 1. und 2. Vorsitz. Sie leiten alle erforderlichen Arbeiten, berufen Sitzungen ein und leiten diese. Für Sitzungen, ihre Einberufung und das Verfahren der Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der §§ 16-18 entsprechend. Ladungsfristen können im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Vorsitz verkürzt werden. Der 1. Vorsitz bzw. der 2. Vorsitz hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.

(2.4) Scheidet ein Mitglied des Vorsitzes vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand über die Nachfolge auf Vorschlag der Berufskommission. Die Berufskommission schlägt hierzu dem Vorstand ein Ersatzmitglied aus den eigenen Reihen vor.

§ 15 Die Studierendenvereinigung

(1) Mitglieder der Studierendenvereinigung sind alle Studierenden der Sprechwissenschaft/Sprecherziehung, die Mitglied der DGSS sind. Gewählte Mitglieder des Vorstandes der Studierendenvereinigung bleiben auch dann Mitglied der Studierendenvereinigung, wenn sie während ihrer Amtszeit ihr Studium abschließen; ihre Mitgliedschaft in der Studierendenvereinigung endet in einem solchen Fall mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(2) Aufgaben und Ziele der Studierendenvereinigung:

(a) Erfahrungs- und Informationsaustausch

zwischen den Studierenden der Sprechwissenschaft/Sprecherziehung, zwischen der Studierendenvereinigung und den Prüfstellenleitungen sowie anderen Ausbildungs- und Studiengängen, zwischen der Studierendenvereinigung und den übrigen Organen der DGSS,

(b) Verbesserung der Studienmöglichkeiten an den einzelnen Prüfstellen.

(3) Die Studierendenvereinigung wählt einen Vorstand. Der Vorstand umfasst sieben Mitglieder aus mindestens drei Studienorten (sechs Vorstände zuzüglich einer Kassenverwaltung). Dieser gewählte Vorstand entsendet je eine Vertretung in die Wissenschaftskommission und in die Berufskommission. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand über die Nachfolge auf Vorschlag der Studierendenvereinigung. Die Studierendenvereinigung schlägt hierzu dem Vorstand ein Ersatzmitglied aus den eigenen Reihen vor.

(4) Ein Mitglied des Vorstands hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstands der Studierendenvereinigung teilzunehmen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Über den Tagungsort und -termin entscheidet der Vorstand.
- (2)** Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitz der Gesellschaft einzuberufen. Sie müssen mindestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden. Die endgültige Einladung ist zusammen mit der Tagesordnung 30 Tage vor dem Termin zuzustellen.
- (3)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitz einzuberufen:
- (a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - (b) auf schriftlichen Antrag von wenigstens 1/5 der Mitglieder.
- (4)** Weigert sich der 1. Vorsitz, so kann jedes andere Vorstandsmitglied die Versammlung einberufen. Weigern sich auch diese, so ist jedes Mitglied der Gesellschaft zur Einberufung berechtigt. Es führt in diesem Falle den Vorsitz.
- (5)** Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf einen Monat verkürzt werden.
- (6)** Den Mitgliedern ist der Zweck bekanntzugeben, der die Einberufung verlangt.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- (a) den Vorstand zu wählen. 1. und 2. Vorsitz werden geheim gewählt. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, dann gilt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (b) über alle ihr vorgelegten Anträge zu beschließen. Diese Beschlüsse binden den Vorstand und den Beirat.
- (c) die wählbaren Mitglieder der Berufskommission zu wählen.
- (d) die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen.
- (e) über abgelehnte Aufnahmeanträge (§ 3, Abs. 3) zu befinden.
- (f) eine Rechnungsprüfungskommission bestehend aus zwei Mitgliedern der DGSS zu bestellen und deren Bericht entgegenzunehmen.
- (g) den Vorstand zu entlasten.

§ 18 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1)** Der 1. Vorsitz leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, so übernimmt der 2. Vorsitz die Leitung.
- (2)** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (3)** Anträge zur Tagesordnung, auch satzungsändernde, können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Gesellschaft gestellt werden. Sie sind mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin an den 1. Vorsitz zu richten. Dringlichkeitsanträge, aber keine satzungsändernden, können später auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es wünschen.
- (4)** Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für satzungsändernde Beschlüsse ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5)** Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses wird den Mitgliedern zugestellt und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt. Es ist vom 1. und 2. Vorsitz und der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

- (1)** Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2)** Bei Auflösung oder Aufhebung der DGSS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main. Der Empfänger darf das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden, insbesondere in der Sprachheilarbeit.
- (3)** Zur ordnungsgemäßen Abwicklung werden von der Gesellschaft zwei Mitglieder bestellt, die Liquidatoren im Sinne der §§ 48ff. BGB sind.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der DGSS in Marburg am 6. Oktober 2023 beschlossen und am xx. xx 2023 vom Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung der DGSS (2023)

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e.V.